



TEXTTEIL

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

- Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:
- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, BGBl., ber. 1998 I S. 137)
 - die Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsvereinfachungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
 - die Planzeichenverordnung (Planz V 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 55)
 - die Landesbauordnung (LBO) vom 8.08.1995 (GBl. S. 617), geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (GBl. S. 521)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)**
Mischgebiete (MI) (§ 6 BauNVO)
 In den festgesetzten Mischgebieten sind die Nutzungen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 5 BauNVO zugelassen.
 Die nach § 6 Abs. 2 Nr. 6 - 8 BauNVO allgemein zugelassenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO).
 Die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise vorgesehenen Nutzungen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 BauNVO).
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)**
Grundflächenzahl, Grundfläche (§ 19 BauNVO)
 Ausnahme: Die festgesetzte Grundflächenzahl nach § 19 Abs. 1 und 2 BauNVO kann ausnahmsweise um 0,25 erhöht werden, wenn dies städtebaulich zur Einfügung in das Straßen- und Ortsbild geboten ist (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

- Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 und 18 BauNVO)**
 (siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstücksflächen)
 - Traufhöhen (TH)**
 Die Traufhöhen sind als Höchstmaße über Normalnull (Neues System) festgesetzt. Sie gelten für den Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut.
TH = Traufhöhen im Normalnullsystem (Neues System)
 - Firsthöhen (FH)**
 Die Firsthöhen sind als Höchstmaße über Normalnull (Neues System) festgesetzt. Sie gelten für die oberste Begrenzung der Dachflächen (z. B. First der Satteldächer und geneigten Dachflächen).
FH = Firsthöhen im Normalnullsystem (Neues System)
 - Dachoberkanten (OK)**
 Die Höhen der Dachoberkanten sind als Höchstmaße über Normalnull (Neues System) festgesetzt. Sie gelten für die oberste Begrenzung des Dachs oder der Attika.
OK = Höhen der Dachoberkanten im Normalnullsystem (Neues System)

- Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
 (entsprechend Festlegungen in der Planzeichnung)
 Die Baugrenzen und Baulinien gelten nur für oberirdische Gebäude.

- Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
 (entsprechend Festlegungen in der Planzeichnung)
 Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) ist für den Hauptbaukörper maßgebend.
- Flächen für den Gemeinbedarf (Gb) (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
Gb = Gemeinbedarfsfläche der Gemeinde
 Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Personalwohnungen, Garagen und Stellplätze.
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
 (siehe Festlegungen in der Planzeichnung)
- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
 (entsprechend Festlegung in der Planzeichnung)
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
 Grünfläche - Grünanlage
 Die ausgewiesene Grünfläche dient als Grünanlage.
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
Ir = Die ausgewiesene Fläche des Leitungsrechts dient den Neckarwerken Stuttgart AG zur Einlegung und Haltung von Versorgungsleitungen und -anlagen und ist entsprechend zu belasten.
- Flächen für Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
Pflanzbindung (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
 Pflanzbindung für Einzelbäume
 Der festgesetzte Einzelbaum ist zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

II. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

- Gestaltungsvorschriften**
 - Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)**
 - Dachgestaltung**
 - Dachform, Dachneigung (DF, DN)**
 (Festsetzung für das Hauptgebäude entsprechend Eintrag im Lageplan)
SD 1 = Es sind nur Satteldächer zulässig.
 Auf einstockigen Zwischenbauten, Erkern, Vorbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind andere Dachformen zugelassen.
SD 2 = Es sind Satteldächer und Walmdächer zulässig.
 Quer- bzw. Zwerchgiebel als Nebenerstie sind zugelassen.
 Auf einstockigen Zwischenbauten, Erkern, Vorbauten und untergeordneten Gebäudeteilen sind andere Dachformen zugelassen.
- Dachdeckung**
 Bei Satteldächern und geneigten Dachflächen ist nur Ziegeldeckung sowie Betondachstein in rottem oder rotbraunem Farbton zugelassen.

ZEICHENERKLÄRUNG

Weitergehende Gliederungen und Beschränkungen der Festsetzungen und Vorschriften, die durch die Planzeichen dargestellt werden, sind im Textteil aufgeführt oder im Lageplan eingetragen.

- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)**
- | | |
|----|---------------------------|
| MI | Mischgebiete (§ 6 BauNVO) |
|----|---------------------------|
- Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)**
 Beispiele für den Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die überbaubaren Grundstücksflächen.
- | | |
|-----|---|
| 0,6 | Grundflächenzahl (GRZ) (§ 19 BauNVO) |
| HbA | Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 u. 18 BauNVO) |
| TH | - Traufhöhe als Höchstmaß |
| FH | - Firsthöhe als Höchstmaß |
| OK | - Dachoberkante als Höchstmaß |

- Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)**
- | | |
|----|---|
| BL | nicht überbaubare Grundstücksflächen |
| BL | überbaubare Grundstücksflächen |
| BL | Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO) |
| BL | Baulinie (§ 23 Abs. Abs. 1 u. 2 BauNVO) |

- Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**
- | | |
|---|-----------------------------------|
| → | Firstrichtung des Hauptbaukörpers |
|---|-----------------------------------|

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)**
- | | |
|----|----------------------|
| Gb | Gemeinbedarfsflächen |
|----|----------------------|

- Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**
- | | |
|---|---------------|
| → | Straßenfläche |
| → | Gehwegfläche |

- Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)**
- | | |
|---|----------------|
| → | Umspannstation |
|---|----------------|

- c. Dachaufbauten und Dacheinschnitte**
- Dachaufbauten** (Dachaufbauten) sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
- die Summe der Breiten aller Dachaufbauten einer Dachfläche darf höchstens 40 % der dazugehörigen Dachfläche betragen.
 - ihre Breite darf höchstens 2,5 m betragen
 - der Abstand der Dachgaube von der Giebelseite (Ortgang) muß mindestens 1,0 m betragen.
 - die Oberkante der Dachgaube muss vertikal gemessen mindestens 1,5 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- Dacheinschnitte** sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:
- Dacheinschnitte dürfen nicht auf Dachflächen, die entlang öffentlicher Verkehrsflächen verlaufen, erstellt werden.
 - die Summe der Breiten aller Dacheinschnitte einer Dachfläche darf höchstens 1 / 3 der dazugehörigen Dachfläche betragen.
 - der Abstand der Dacheinschnitte von der Giebelseite muss mindestens 1,0 m betragen.

- 1.1.2 Fassadengestaltung**
Verkleidung:
 Die Außenwände der Gebäude sind zu verputzen oder mit Holz zu verkleiden. Sockelflächen dürfen mit Naturstein verkleidet oder in Sichtbeton hergestellt werden. Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude mit polierten und spiegelnden Materialien sowie die Verwendung glasierter Keramik und engobierter Spaltklinker ist nicht zugelassen.
- 1.1.3 Gestaltung der Stellplätze**
 Offene private Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen herzustellen. Ausnahmen für Behindertenstellplätze können zugelassen werden.

- Werbeanlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)**
 Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung oder des Vertriebs zugelassen. Sie dürfen nur an Wandflächen unterhalb der Traufe angebracht oder erstellt werden. Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.
- Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)**
 Entlang öffentlicher Verkehrsflächen: Tote Einfriedigungen als Mauern sind nicht zugelassen.
- Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)**
 Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- und nur eine Fernsehaußenantenne zulässig.
- Ökologische Vorschriften (§ 74 Abs. 3 LBO)**
Bodenaushub, Höhenlage der Baugrundstücke
 Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub darf die Geländeoberfläche der Baugrundstücke für die Verwendung des Aushubmaterials bis zu einer Höhe von 0,5 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgefüllt werden.
 Das aufgeschüttete künftige Gelände ist an die Höhenlage der Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen mit flachen Böschungen anzugleichen.
- Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)**
 Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

- III. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
 Es sind keine Tatsachen bekannt, die eine Kennzeichnung erfordern.

- Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)**
- | | |
|---|------------------------|
| → | öffentliche Grünfläche |
| → | - Grünanlage |
- Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)**
- | | |
|---|---|
| → | Leitungsrecht zu Gunsten der Neckarwerke Stuttgart AG |
|---|---|
- Pflanzbindungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**
- | | |
|---|-------------------------------|
| → | Pflanzbindung für Einzelbäume |
|---|-------------------------------|
- Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)**
- | | |
|---|--|
| → | Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans |
|---|--|
- Abgrenzungen**
- | | |
|---|---|
| → | Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen der der Höhe baulicher Anlagen |
|---|---|
- Sonstige Vorschriften (Örtliche Bauvorschriften)**
- | | |
|----|---------------------------|
| DF | Dachform |
| SD | Satteldach (SD1 und SD 2) |
| DN | Dachneigung |

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	HbA
GRZ	-
Bauweise	DF, DN

- Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)**
 Denkmalschutz:
- | | |
|---|--|
| D | Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 2 Denkmalschutzgesetz) |
|---|--|
- Allgemeine Planzeichen:**
- | | |
|---------|----------------------------|
| (288,6) | gemessene Höhen ü. NN |
| 288,6 | festgelegte Höhe ü. NN |
| ≤ | kleiner gleich (Höchstmaß) |
| □ | bestehende Gebäude |
- Stand der Planunterlagen**
 Die Darstellung der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster entspricht dem Stand vom Juni 1998.

IV. Hinweise

- Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz**
 Das Plangebiet ist bereits überbaut. Bei Neubaumaßnahmen, die tiefer reichen als die bisherigen Grundungen, ist eine hydrogeologische Erkundung durchzuführen. Sofern Neubaumaßnahmen Grundwasser erschließen, ist zusätzlich zum baurechtlichen Verfahren ein Wasserrechtsverfahren durchzuführen.
- Bodenschutz**
 Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4, wird verwiesen.
- Denkmalschutz**
 Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannt Bodenfundamente entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist (§ 20 Denkmalschutzgesetz).
- Pflichten des Eigentümers: (§ 126 Abs. 1 BauGB)**
 Der Eigentümer hat das Anbringen von Halleinrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.
- Bodenbelastungen -Verdachts- und alltagsverdächtige Flächen sowie Altlasten-**
 Bodenbelastungen sind nicht bekannt. Sollte dennoch bei Erdarbeiten belasteter Boden angetroffen werden, so sind unverzüglich das Landratsamt Esslingen zu benachrichtigen und die Arbeiten im betroffenen Bereich einzustellen.
- Energiegewinnung**
 Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht. Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.
- Dachflächenwasser**
 Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen.

Kreis: Esslingen
 Gemeinde: Neckartenzlingen
 Gemarkung: Neckartenzlingen

BEBAUUNGSPLAN

" Schulstraße / Hafnergasse "



M 1 / 500

Verfahrensvermerke:
Aufstellungsbeschluss: (§ 2 (1) BauGB)
 vom 21.04.1998 öffentliche Bekanntmachung am 30.04.1998
Beteiligung der Bürger: (§ 3 (1) BauGB)
 Unterrichtung und Anhörung vom 11.05.1998 bis 12.06.1998
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange: (§ 4 (1) BauGB)
 vom 04.06.1998
Als Entwurf (§ 3 (2) BauGB) beschlossen am 06.07.1999/18.01.2000/04.04.2000
 Öffentlich ausgelegt vom 02.05.2000 bis 16.05.2000 (3.Auslegung)
 Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am 23.07.1999/28.01.2000/20.04.2000

Als Satzung (§ 10 (1) BauGB und § 74 LBO)
 vom Gemeinderat beschlossen am 30.05.2000
In Kraft getreten: (§ 10 (3) BauGB)
 durch amtliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses am 28.6.2000

Gefertigt: Stuttgart, den 21. 04.1998 /06.07.1999/18.01.2000
 Aufgestellt: Neckartenzlingen, den 21. 04.1998/06.07.1999 /04.04.2000 /18.01.2000/04.04.2000

Ausgefertigt:
 Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteil war Bestandteil des Satzungsbeschlusses des Gemeinderates. Die Begründung war beigefügt.

Neckartenzlingen, den 31. Mai 2000

